



**Satzung der Landesvereinigung**

**FREIE WÄHLER**

**Saarland**

**VOM 26.08.2011,**

**ZULETZT GEÄNDERT AM 22.08.2026**

# Präambel

Die politische Arbeit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Saarland.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland treten dafür ein, dass in den Gemeinden die Keimzellen politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements liegen. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Parteien wirken nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes nur mit; sie haben über Staat und Gesellschaft nicht im Wege einer Parteienherrschaft zu bestimmen.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in freien Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag im Saarland beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist. Als Gliederung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland diese auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in enger Zusammenarbeit mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien freien Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden an der kommunalen Basis entwickelt werden muss.

Ein wesentliches Ziel der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist es, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, den sie benötigen, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern - so wie es in der Gemeindeordnung (KSVG, Teil A) festgeschrieben ist. Die Kommunen dürfen nicht ihrer finanziellen Handlungsfreiheit beraubt werden. Das Konnexitätsprinzip hat im Saarland Verfassungsrang (Art. 120 SVerf) und muss konsequent beachtet werden. Es gilt die bürgerliche Vernunft.

Frauen und Männer sind gleichberechtigte Partner in den Organen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und sollten auch annähernd gleichmäßig vertreten sein. Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist auch bestrebt, aus allen Schichten, Alters- und Berufsgruppen der Bevölkerung Mitglieder zu gewinnen und für eine ideologiefreie, sachorientierte Mitarbeit in politischen Gremien zu motivieren – zur Sicherung der Freiheit und Würde des Menschen, zur Achtung seiner Umwelt und der Natur, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat, zur Wahrung einer eigenverantwortlichen lebendigen Vielfalt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Freiwilligkeit politischen Engagements ist jedoch oberste Maxime.

# Inhalt

|      |                                                                                      |    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | Name und Sitz .....                                                                  | 4  |
| § 2  | Erwerb der Mitgliedschaft .....                                                      | 4  |
| § 3  | Ende der Mitgliedschaft .....                                                        | 5  |
| § 4  | Beiträge und Ruhen der Mitgliedschaft .....                                          | 6  |
| § 5  | Gliederung und Struktur .....                                                        | 6  |
| § 6  | Organe und Gebietsverbände .....                                                     | 7  |
| § 7  | Wählbarkeit, Amtsverlust und Berufung .....                                          | 8  |
| § 8  | Der Landesparteitag .....                                                            | 8  |
| § 9  | Der Landesvorstand .....                                                             | 11 |
| § 10 | Landesgeschäftsführer .....                                                          | 13 |
| § 11 | Der Landesrat .....                                                                  | 14 |
| § 12 | Landesfinanzrat/Landesfinanzen .....                                                 | 14 |
| § 13 | Landesschiedsgericht .....                                                           | 15 |
| § 14 | Landesarbeitsgemeinschaften .....                                                    | 15 |
| § 15 | Ordnungsmaßnahmen .....                                                              | 16 |
| § 16 | Kreisvereinigung .....                                                               | 16 |
| § 17 | Organe der Kreisvereinigung .....                                                    | 16 |
| § 18 | Kreisparteitag .....                                                                 | 16 |
| § 19 | Kreisvorstand .....                                                                  | 17 |
| § 20 | Aufgaben des Kreisvorstandes .....                                                   | 18 |
| § 21 | Gemeindevereinigung .....                                                            | 19 |
| § 22 | Organe der Gemeindevereinigung .....                                                 | 19 |
| § 23 | Mitgliederversammlung der Gemeindevereinigung .....                                  | 19 |
| § 24 | Vorstand der Gemeindevereinigung .....                                               | 19 |
| § 25 | Aufgaben des Gemeindevorstandes .....                                                | 20 |
| § 26 | Ortsvereinigung .....                                                                | 21 |
| § 27 | Organe der Ortsvereinigungen .....                                                   | 21 |
| § 28 | Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung .....                                      | 21 |
| § 29 | Vorstand der Ortsvereinigung .....                                                   | 21 |
| § 30 | Aufgaben des Ortsvorstandes .....                                                    | 22 |
| § 31 | Junge FREIE WÄHLER Saarland .....                                                    | 22 |
| § 32 | Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht .....                                    | 22 |
| § 33 | Wahlverfahren .....                                                                  | 23 |
| § 34 | Durchführungsbestimmungen für virtuelle Parteitage und Mitgliederversammlungen ..... | 23 |
| § 35 | Schlussbestimmungen .....                                                            | 23 |
| § 36 | Inkrafttreten der Satzung .....                                                      | 24 |

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes. Sie hat ihren Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen "FREIE WÄHLER Saarland". Die Kurzbezeichnung lautet "FREIE WÄHLER". Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Saarland.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort seiner Geschäftsstelle. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland kann jede natürliche Person werden, die
  1. sich zu dieser Satzung, insbesondere den in der Präambel festgeschriebenen Grundsätzen bekennt, und die Grundzüge der Leitlinien und des politischen Programms der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,
  2. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  3. deutscher Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
  4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  5. keiner anderen im Wettbewerb mit der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
  6. niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.

Durch die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung wird die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung begründet und umgekehrt.

- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied im zuständigen Gebietsverband der Landesvereinigung, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder online auf einem von der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Landesvorsitzenden. Der Landesvorsitzende gibt nach Rücksprache mit dem Landesvorstand und der zuständigen Untergliederung bzw. der örtlich schon tätigen Mitglieder eine Stellungnahme zum Aufnahmeantrag ab. Die Stellungnahme der Landesvereinigung kann auf einen Aufnahmeausschuss delegiert werden. Für diesen Fall ist nach einer vom Landesparteitag festzusetzenden Aufnahmeordnung zu verfahren.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme soll zeitnah geschehen. Dem Neumitglied sind alle gültigen Satzungen, Ordnungen und Leitlinien zugänglich zu machen. Elektronische Versionen sind ausreichend und sollen aus Kostengründen genutzt werden.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bietet bzw. deren Ansehen schadet. Eine Ablehnung der Aufnahme ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Widerspruch bei der Geschäftsstelle der

Bundesvereinigung einlegen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Vorstand des für die abgelehnte Person zuständigen untersten Gebietsverbandes ist in diesem Fall anzuhören. Er ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme bei der Bundesgeschäftsstelle abzugeben, die innerhalb von sechs Wochen erfolgen soll. Die Sache ist dann dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Wenn der dem Widerspruch nicht abhilft, gilt die Ablehnung als endgültig.

- (7) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, sodass dies eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.
- (8) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer werden. Förderer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Landesvorsitzenden. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Organe können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Landesarbeitskreisen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.
- (9) Die Mitglieder-/Förderdatei wird zentral bei der Bundesvereinigung geführt. Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Ausschluss,
  4. Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
  5. Beitritt zu einer anderen mit der Bundesvereinigung im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe,
  6. rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- (2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.
- (3) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und/oder Auftrag der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER zu agieren.
- (4) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss vom Parteitag des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und Gelegenheit zur Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich.
- (6) In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene ein Ausschlussverfahren einleiten.

## **§ 4 Beiträge und Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag zur Mitgliedschaft erhoben, den jedes Mitglied zu entrichten hat.

Höhe und Fälligkeit bestimmen sich nach den Vorgaben der Beitrags- und Finanzordnung. Aktives Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und seiner Gliederungen kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin geleistet hat.

- (2) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug, ruhen automatisch seine Mitgliedsrechte bis zum Eingang der offenen Beiträge.

Während der Ruhezeit kann das Mitglied sein Mitgliederstimmrecht in keinem Gremium oder Organ der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ausüben.

- (3) Die Ruhendstellung kann auch aus anderen Gründen vom Mitglied selbst beantragt werden. Sie ist vom Landesvorstand zu prüfen und nur bei triftigen Gründen abzulehnen.

- (4) Wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Mandatsträgerabgaben länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, obwohl es innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich und ein drittes Mal per Einwurfeinschreiben gemahnt und mit Fristsetzung zur Zahlung binnen eines Monats unter schriftlichen Hinweisen auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung aufgefordert wurde, gilt dies als Erklärung des Austritts aus der Partei mit Wirkung zum nachfolgenden 31. Dezember. Der Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft per Beschluss fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit. Die Mitteilung und die vorausgegangenen Mahnungen sind ausreichend, wenn sie an die letzte vom Mitglied bezeichnete Adresse gerichtet sind. Für die Beitreibung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerabgaben steht unmittelbar der ordentliche Rechtsweg offen.

- (5) Mandatsträger der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge Sonderbeiträge zu leisten. Für Mandatsträger im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene wird die Höhe durch den Bundesvorstand bestimmt und ist an die Bundesvereinigung zu leisten. Für Mandatsträger der Landesvereinigung und ihrer Gliederungen sind Sonderbeiträge an die Landesvereinigung zu leisten deren Höhe durch die Landesfinanzordnung festgelegt sind.

## **§ 5 Gliederung und Struktur**

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Kreis-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen, sofern solche gegründet sind. Der räumliche Tätigkeits- und Geltungsbereich der einzelnen Untergliederungen bestimmt sich nach der kommunalen Gebietsgliederung des Landes. Kreisvereinigungen werden in den Grenzen der Landkreise sowie des Regionalverbandes gebildet. Gemeindevereinigungen werden in den Grenzen der entsprechenden Gemeinden und Städte gebildet. Ortsvereinigungen gliedern sich unterhalb der Gemeindevereinigungen in den Grenzen der entsprechenden Ortsteile der Gemeinden bzw. Stadtbezirke der Städte.
- (2) Die Kreis-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER mit dem Namenszusatz des jeweiligen Kreises, der Gemeinde oder des Ortes, also „FREIE WÄHLER Kreis-, Gemeinde- oder Ortsvereinigung“ und den Namen ihrer Gebietskörperschaft. Die Mitglieder der Landesvereinigung sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen, sofern solche gegründet sind. Über Ausnahmen gibt der Landesvorstand eine Empfehlung an den Bundesvorstand.
- (3) Die Organisation der Untergliederungen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Abweichende Regelungen sind unzulässig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine Öffnungsklausel vorsieht. Die Untergliederungen sind verpflichtet, ihre Arbeit nach einheitlichen organisatorischen und rechtlichen Standards zu führen.

- (4) Die Initiierung der Gründung einer neuen Untergliederung erfolgt – gegebenenfalls auf Anregung eines Mitgliedes aus der zu gründenden Gliederung – durch ein Mitglied des Landes-, Kreis- oder Gemeindevorstandes.
- (5) Die Gründung einer Untergliederung bedarf eines schriftlichen Antrags an den geschäftsführenden Landesvorstand. Der schriftliche und von allen Antragstellern unter Angabe der Personalien unterschriebene Antrag ist mit Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes zu bescheiden. Die Gründung erfolgt auf einem vom Landesvorstand einberufenen Parteitag, gerichtet an alle Mitglieder mit Wohnsitz in der zu gründenden Gliederung.
- (6) Untergliederungen müssen aus einer Mindestanzahl von Mitgliedern der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland wie folgt bestehen:
  - a Kreisvereinigungen: 7 Mitglieder
  - b Gemeinde- und Ortsvereinigungen: 3 Mitglieder
- (7) Die Gründung einer neuen Untergliederung bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Diese Bestätigung erfolgt durch Beschluss. Der Bundes- und Landesvorstand sind unverzüglich von der Gründung zu unterrichten. Erst nach Bestätigung durch den Landesvorstand kann und darf die Untergliederung im Namen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER nach außen auftreten.
- (8) Anerkennt der Landesvorstand die Gründung nicht oder nicht fristgerecht, kann jeder der Antragsteller das Schiedsgericht der Landesvereinigung zwecks Prüfung der rechtmäßigen Gründung einer Untergliederung anrufen. Die Anrufung hat schriftlich binnen eines Monats nach Ablauf der Prüfungspflicht oder seit Bekanntgabe der Nichtanerkennung zu erfolgen.
- (9) Eine Untergliederung ist aufgelöst, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Untergliederung erhält oder wenn trotz zweimaliger Einladung zu einem Gliederungsparteitag durch den Landesvorstand kein neuer Vorstand für die Gliederung gefunden wird. Eine Einberufung durch den Landesvorstand kann erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Fristen für die Einberufung eines Gliederungsparteitages nicht eingehalten werden. Nach dem Begleichen aller Verbindlichkeiten ist das verbliebene Vermögen der nächsthöheren Gliederung für deren allgemeine politische Arbeit zuzuführen.
- (10) Gliederungen haben einen Anspruch am Aufkommen der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder und an den Mitteln aus der im räumlichen Bereich der Gliederung erworbenen Parteifinanzierung beteiligt zu werden. Dies wird durch die Finanzordnung der Landesvereinigung geregelt.
- (11) Untergliederungen unterliegen den Regelungen der Finanzordnungen der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung.
- (12) Die Organe der Gliederung sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, Ordnungen oder das Ansehen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER richtet.
- (13) Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbstständiger Teil der Vereinigung und keine Gliederung. Für sie gelten die Regelungen der Bundessatzung.
- (14) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland strebt die gezielte Förderung und Bündelung der politischen Interessen auf allen Ebenen mit den Wählergemeinschaften des FW/FWG Freie Wähler Landesverband Saarland e.V. an.

## **§ 6 Organe und Gebietsverbände**

- (1) Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind:
  1. der Landesparteitag i. S. § 9 Abs. 1 PartG,

2. der Landesvorstand,
  3. der Landesrat,
  4. der Landesfinanzrat,
  5. das Landesschiedsgericht,
- (2) Gebietsverbände der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind:
1. Kreisvereinigungen
  2. Gemeindevereinigungen
  3. Ortsvereinigungen
- (3) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen/Arbeitsgemeinschaften/Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- (4) Über jede ordentlich eingeladene Versammlung von Organen oder Gebietsverbänden ist vom jeweiligen Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen und sodann zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn vier Wochen nach Übersendung an den Vorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung. Es ist sodann allen Mitgliedern der Versammlung sowie der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

## **§ 7 Wählbarkeit, Amtsverlust und Berufung**

- (1) In Organe und Gremien der Landesvereinigung und ihrer Gliederungen können durch Wahl nur Mitglieder gewählt werden, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet automatisch jedes durch Wahl erlangte Amt oder Mandat innerhalb der Landesvereinigung und ihrer Gliederungen.
- (3) Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft ruht; für die Dauer des Ruhens ist die Ausübung eines durch Wahl erlangten Amtes oder Mandates ausgeschlossen.
- (4) Die Berufung oder Beauftragung von Personen durch Vorstände ist auch unabhängig von einer Mitgliedschaft zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes für jeden Einzelfall und ist zu begründen.

## **§ 8 Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. Beschlussfassung über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
  2. Entgegennahme Tätigkeitsbericht des Landesvorstands,
  3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  4. Wahl des Landesvorstandes,
  5. Wahl des Landesrates,
  6. Wahl der Kassenprüfer,
  7. Wahl der Delegierten zum Länderrat der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
  8. Wahl der Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
  9. Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzordnung,
  10. Beschlussfassung über eine Erstattungsordnung,
  11. Beschlussfassung über eine Sonderumlage,

12. Beschlussfassung über den Haushalt,
  13. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Landesparteitag,
  14. Beschlussfassung über weitere Ordnungen,
  15. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  16. Beschlussfassung vor einer anstehenden Wahl zum Landtag des Saarlandes über die
    - a Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise,
    - b Einreichung einer zusätzlichen Landesliste für das Wahlgebiet,
    - c Verbindung von Wahlvorschlägen gem. Landeswahlgesetz
  17. Beschlussfassung über die Aufstellung von sonstigen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten, sofern deren Wahl nicht anderen Gremien obliegt.
- (3) Landesparteitage finden grundsätzlich einmal jährlich statt.
  - (4) Der Landesparteitag ist ebenfalls einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung seiner wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber
    - a auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
    - b auf einer Landesliste zum Deutschen Bundestag,
    - c auf der Landesliste zum Landtag Saarland,
  - (5) Ist die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag beschlossen, lädt der Landesvorstand alle Mitglieder der Landesvereinigung mit Wohnsitz in dem jeweiligen Wahlkreis zum Zweck der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweiligen Kreiswahlvorschläge und deren Reihenfolge auf den jeweiligen Kreiswahlvorschlägen ein. Stimmberechtigt sind dann nur die bei der Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises.
  - (6) Diese Wahlversammlungen werden vom Landesvorstand unter Beachtung der in den einschlägigen Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sowie nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung der Bundesvereinigung einberufen und durchgeführt.
  - (7) Der Landesparteitag kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Wahlordnung beschließen. Bis zur Verabschiedung einer Wahlordnung auf Landesebene gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung.
  - (8) Weitere Landesparteitage finden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesrates oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder statt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
  - (9) Ohne anderweitige Regelung in einer Geschäftsordnung oder den Wahlgesetzen lädt der Landesvorstand zu den Landesparteitagen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Der Fristenlauf sowohl auf elektronischem als auch postalischem Weg beginnt einen Tag nach der Absendung der Einladung per E-Mail oder per Post (Poststempel), an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachten Adresse. Mit der Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit dem ausschließlichen Erhalt der Einladung auf elektronischem Weg an die zuletzt an die Landesgeschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse einverstanden.
  - (10) Mit Einladung zum Landesparteitag, auf dem der Landesvorstand gewählt wird, versendet der Landesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter. Nach Zugang der Einladung können weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind:
    - die Vorstände oder Parteitage der beiden nächstniedrigeren Gliederungsebenen;

- alle Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER, wenn deren Vorschlag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.
  - Auf dem Landesparteitag selbst können noch Kandidaturen eingereicht werden, wenn der Vorschlag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.
- (11) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens sieben Tage vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
  - (12) Wenn der saarländische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird, kann der Landesparteitag zur Aufstellung der Bewerber mit einer Frist von mindestens sieben Tagen nach Maßgabe von § 8 (6) einberufen werden.
  - (13) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, mit Ausnahme der Wahlversammlungen nach Abs. (4). Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen bestimmt sich nach den einschlägigen Wahlgesetzen.
  - (14) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Landesvorstandes, sowie für die Auflösung der Landesvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit auf dem Landesparteitag von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Vorsitzenden von Untergliederungen der Landesvereinigung, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören, und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.
  - (15) Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung der Bundesvereinigung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
  - (16) Alle ordentlichen Teilnehmer des Landesparteitages der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland haben Rederecht. Die Redezeit kann beschränkt werden.
  - (17) Antragsberechtigt zu Landesparteitagen sind: Landesrat, Landesfinanzrat, Landesvorsitzender, Landesvorstand, Kreisvorstände und Gemeindevereinigungen nach Beschlussfassung in ihren Gemeindeparteitagen. Darüber hinaus können Sachanträge von Mitgliedern eingebracht werden, wenn diese von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht werden. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrages.
  - (18) Der Landesparteitag ist öffentlich.
  - (19) Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann der Landesparteitag mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nur mitgliederöffentlich behandelt werden. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag finden in öffentlicher Sitzung statt.
  - (20) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet Anwendung. Schreibt diese eine schriftliche Wahl vor, so kann diese auch mittels eines geeigneten digitalen Abstimmungsverfahrens durchgeführt werden. Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
  - (21) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und sechs Beisitzern. Er darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer sollen jeweils die saarländischen Landkreise repräsentieren. Bei fehlenden Kandidaten aus den einzelnen Landkreisen können auch andere Bewerber gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (4) dem Geschäftsführenden Vorstand mit Stimmrecht gehören an:
  - der Landesvorsitzende,
  - drei gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende,
  - der Landesschatzmeister,
  - der Landesschriftführer,

Der Geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

- (5) Dem Landesvorstand gehören als kooptierte Mitglieder an:
  - der jugendpolitische Sprecher,
  - der frauenpolitische Sprecher,
  - die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften,
  - die Vorsitzenden der Landesfachgruppen,
- (6) Der Jugendpolitische Sprecher ist der von der JFW Saarland gewählte Landesvorsitzende, der frauenpolitische Sprecher der von Landesarbeitsgemeinschaft FREIE WÄHLER Frauen Saarland gewählte Vorsitzende. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften und Landesfachgruppen werden durch die jeweils zuständigen Gremien gewählt.
- (7) Kooptierte Mitglieder im Landesvorstand haben eine beratende Funktion; sie haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.
- (8) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Geschäftsführenden Landesvorstand weiterhin an:
  - der Landesgeschäftsführer
  - der Landesgeneralsekretär
  - der Landesjustitiar
  - der Leiter der Landesgeschäftsstelle

Diese Personen werden vom stimmberechtigten Landesvorstand mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestellt.

- (9) Wegen der absoluten Vertrauensstellung können die beratenden Mitglieder auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen werden.
- (10) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung und der Satzung der Bundesvereinigung.

- (11) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Finanziell verpflichtende Erklärungen, die über das Tagesgeschäft hinaus gehen, müssen zwei Unterschriften tragen. Unterschriftsberechtigt sind neben dem Landesvorsitzenden der Landesgeschäftsführer, die Stellvertreter und der Landesschatzmeister.
- (13) Bis zu einer in der Landesfinanzordnung festgelegten Höhe können laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung vom Landesvorsitzenden allein getätigt werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden sind gemeinsam zwei der drei stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (14) Über die Verwendung der Mittel im Tagesgeschäft verfügt der Landesgeschäftsführer im Rahmen der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes.
- (15) Der Landesvorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Landesfachgruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollen Mitgliederstatus haben. Externe Sachverständige haben Gästestatus. Die Gebietsverbände haben - nach Aufforderung durch den Vorstand – ein Vorschlagsrecht für geeignete Personen. Die Eignung orientiert sich am erforderlichen Sachverstand für die Lösung der gestellten Aufgaben.
- (16) Der Landesvorstand kann auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Eine solche Beauftragung erfolgt im Einzelfall.
- (17) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Er ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

Vertretungsberechtigt für den Landesschatzmeister sind gemeinsam der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer. Sollte einer der beiden verhindert oder das Amt nicht besetzt sein, wird er ersetzt durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (18) Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse, laufende Buchführung und Jahresabschluss.
- (19) Vom Landesschriftführer sind Kurzprotokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll (Niederschrift) ist binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Den Vertretungsfall bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (20) Für das Amt des Landesschriftführers und für das Amt des Landesschatzmeisters können sich nur Personen mit entsprechender Ausbildung und/oder fachlicher Eignung und/oder einschlägiger praktischer Erfahrung bewerben. Dies muss vor der Wahl dem Landesparteitag nachgewiesen werden.
- (21) Der Landesjustitiar berät den Landesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung und seinen Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB.
- (22) Bei einer zeit- und arbeitsintensiven Rechtsberatung, Gestaltung oder Vertretung, die über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, kann der Landesjustitiar neben seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine mit dem Landesvorstand zu

vereinbarende Vergütung in Anlehnung an das RVG erhalten. Weiteres kann in der Geschäftsordnung bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden.

- (23) Für das Amt des Landesjustitiars können sich nur Personen mit juristischer Ausbildung und fachlicher Eignung bewerben. Ausbildung und Eignung muss vor der Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen werden.
- (24) Der Landesgeneralsekretär unterstützt den Vorsitzenden und arbeitet eng mit dem Landesvorstand zusammen. Ihm obliegen u.a. die Planung und Koordination von Kampagnen, die mediale Darstellung und die Herausgabe von Publikationen.
- (25) Auf eine gute Ausstattung für eine erfolgreiche Pressearbeit soll hingewirkt werden. Die Anschaffung von Materialien/Hardware/Software kann auf die Landesgeschäftsstelle begrenzt werden.
- (26) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand, der Landesrat oder der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist.
- (27) Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland vor, koordiniert die Arbeit der Organe der Landesvereinigung und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesrates gebunden.
- (28) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.
- (29) Der Landesvorstand kann sich eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung des Landesparteitages bedarf.
- (30) Der Landesvorstand soll dem Landesparteitag einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstatten.
- (31) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages mit absoluter Mehrheit zu erfolgen.
- (32) Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, können der Landesvorsitzende, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer, soweit diese nicht bereits eine Abgeordnetenentschädigung erhalten, neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine Vergütung erhalten, die mit dem Landesvorstand auf der Grundlage der Entschädigungsordnung vereinbart wird.

## **§ 10 Landesgeschäftsführer**

- (1) Der Landesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Struktur der Landesvereinigung fortlaufend weiterzuentwickeln. Er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB.
- (3) Ist der Landesgeschäftsführer nach § 9 (8) nicht bestimmt, werden die Geschäfte durch ein Mitglied des gewählten geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen. Er kann auch aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden und handelt dann in Personalunion.

## **§ 11 Der Landesrat**

- (1) Der Landesrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Landesvereinigung zwischen den Landesparteitagten. Er berät den Landesvorstand, beschließt über Anträge und koordiniert die Planungen der nächst unteren Gliederungsebene. Mit diesem Gremium soll dem Satzungszweck einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern an der kommunalen Basis Rechnung getragen werden.
- (2) Landesratssitzungen sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied des Landesrates hat Antrags- und Rederecht. Alle Trägerinnen und Träger von Mandaten und / oder sonstigen Funktionen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind ihm – auf vorherige Anforderung - berichtspflichtig.
- (3) Dem Landesrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - bis zu drei Personen mit Mitgliederstatus je Wahlkreis nach dem Landeswahlgesetz Saarland; sie werden vom Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
  - die Mitglieder des Landesvorstands.
- (4) Dem Landesrat gehören als beratende Mitglieder mit Antragsrecht an:
  - alle amtierenden kommunalen Bürgermeister mit Mitgliederstatus,
  - die Mitglieder einer bestehenden saarländischen Landtagsfraktion und/oder Landesregierung mit einer Mitgliedschaft bei der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland,
  - die saarländischen Mitglieder des Bundesvorstands und die einer bestehenden Bundestags- und Europafraktion FREIE WÄHLER,
  - der Vorstand von gegründeten Kreisvereinigungen.
- (5) Der Landesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Landesrates nimmt der geschäftsführende Landesvorstand wahr; Delegation auf den Landesgeschäftsführer ist möglich.
- (6) Der Landesrat tagt grundsätzlich einmal im Jahr auf Einladung des Landesvorstandes.

## **§ 12 Landesfinanzrat/Landesfinanzen**

- (1) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
  - dem Landesschatzmeister,
  - den gewählten Schatzmeistern der gegründeten Untergliederungen.
- (2) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung des Landesschatzmeisters oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen.
- (3) Der Landesfinanzrat ist zuständig für alle Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen der Landesvereinigung und den Gliederungen berühren. Er erstellt, wenn notwendig, hierfür eine Finanzordnung, die durch den Parteitag der Landesvereinigung in Kraft gesetzt wird.
- (4) Der Landesfinanzrat kann auf Antrag des Landesvorstandes vorläufig den Haushalt der Landesvereinigung in Kraft setzen.
- (5) Grundsätzlich gelten die Beitrags-/Finanz- und die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Landesvereinigung Saarland und deren Untergliederungen. Die Landesvereinigung kann eine eigene Beitrags-, Finanz- und Erstattungsordnung erlassen. Diese sind durch den Landesfinanzrat vorzubereiten

und werden beim Parteitag der Landesvereinigung verabschiedet. Als Grundlage dienen die Beitrags-, Finanz- und Erstattungsordnungen der Bundesvereinigung.

- (6) Im Innenverhältnis haftet die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (7) Die Gliederungen auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der FREIE WÄHLER Landes- bzw. Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die FREIE WÄHLER Landes- bzw. Bundesvereinigung ergriffen werden. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland schuldhaft verursacht, haftet diese gegenüber den Gliederungen für den diesen daraus entstehenden Schaden.
- (8) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER mit ihren Gliederungen ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (9) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres durch die Bundesvereinigung. Hierzu hat die Landesvereinigung mit Ihren Gliederungen fristgerecht nach Vorgabe der Bundesvereinigung zuzuarbeiten.
- (10) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.
- (11) Die Untergliederungen sind verpflichtet, dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat auf Anforderung jederzeit Einsicht in ihre Finanzunterlagen zu gewähren und dessen Vorgaben umzusetzen.
- (12) Weitere Regelungen sind in der Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung und ggf. der Landesvereinigung festgelegt.

## **§ 13 Landesschiedsgericht**

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Eine juristische Ausbildung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden vom Landesparteitag jeweils für zwei Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer seiner Gliederungen sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (4) Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse des Landesschiedsgerichts sowie die Durchführung des Schiedsverfahrens ergeben sich aus der Satzung und der Schiedsordnung der Bundesvereinigung der FREIE WÄHLER.

## **§ 14 Landesarbeitsgemeinschaften**

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Landesvorstandes, des Landesrates und der Landtagsfraktion werden bei Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften eingerichtet.

- (2) Die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) richtet sich nach der Bundessatzung sowie der Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften.

## **§ 15 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und deren Organe sowie gegen Mitglieder gelten die Regelungen der Bundessatzung.

## **§ 16 Kreisvereinigung**

- (1) Die Kreisvereinigungen erfüllen ihre politische und organisatorische Arbeit der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (2) Die Kreisvereinigungen haben insbesondere folgende Aufgaben, die sie durch ihre Organe wahrnehmen:
  1. die politische Arbeit der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER in ihrem Bereich zu verbreiten und auszubauen
  2. die politische Willensbildung innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern und Mitglieder zu werben,
  3. die Arbeit ihrer Gemeinde- und Ortsvereinigungen zu fördern; zu diesem Zweck kann sich der Kreisvorstand jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten lassen,
  4. alle Mitglieder sowie die Untergliederungen in politischen Fragen zu unterrichten,
  5. die Belange der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER öffentlich zu vertreten,
  6. bei der Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane mitzuwirken.
  7. Die Zusammenarbeit zwischen Vereinen/Verbänden und ihren Mandatsträgern sicherzustellen.
  8. Mitwirkung bei der Findung von Bewerbern für Wahlen in Absprache mit dem Landesvorstand.
  9. die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.
- (3) Ihnen ist die selbstständige Kassenführung gemäß dieser Satzung erlaubt. Eine eigene Kontoführung ist erst nach Genehmigung des Landesvorstandes zulässig; sie hat eine separate Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz zur Folge.
- (4) Der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegen der Landesvereinigung.
- (5) Der Sitz der Kreisvereinigung wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Organe der Kreisvereinigung**

- (1) Organe der Kreisvereinigung sind:
  - a der Kreisparteitag,
  - b der Kreisvorstand.

## **§ 18 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Kreisvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Wahl des Kreisvorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
  2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Kreisvorstandes,
  3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes,

4. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  5. die Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Jahresplanung,
  6. die Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug,
  7. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Kreisvorstandes ist möglich;
  8. die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs sowie die Aufstellung der Listen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
  9. Die Mitwirkung bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern in den jeweiligen Wahlkreisen für die Landtags- und Bundestagswahl unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- (2) Der Kreisparteitag tagt in der Regel einmal jährlich. Er wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Form und Frist der Ladung richten sich nach den Regelungen für den Landesparteitag (§ 8). Der Kreisparteitag kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden; die Art der Durchführung ist in der Einladung bekanntzugeben. Die Landesvereinigung ist durch Übersendung der Einladung an die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten.
- (3) Ein Kreisparteitag ist weiterhin einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Kreisvereinigung oder der Landesvorstand dies verlangt.
- (4) Über den Kreisparteitag ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innerhalb von zwei Wochen dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Erfolgt innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Nach Genehmigung ist das Protokoll an alle Mitglieder der Kreisvereinigung und an die Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

## § 19 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer entspricht der dem Kreis/Regionalverband zugehörigen Gemeinden. Bei fehlenden Kandidaten in einzelnen Gemeinden können auch andere Bewerber als Beisitzer gewählt werden.
- (2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand gehören folgende Mitglieder an:

- der Vorsitzende,
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,

Weiterhin gehören dem Kreisvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- Der Kreisgeschäftsführer,
- Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle,
- die Vorsitzenden der Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatsfraktion der FREIE WÄHLER, sofern sie der Partei FREIE WÄHLER angehören,
- der Landrat und die Bürgermeister der angeschlossenen Gemeinden, sofern sie der Partei FREIE WÄHLER angehören,
- die vom Vorstand berufenen Beauftragten.

- (3) Der Kreisparteitag kann zusätzlich die Einbindung weiterer Funktionsträger und deren Stimmrecht beschließen (z. B. Mitgliederbeauftragter oder Vertreter kommunaler Mandatsträger).
- (4) Eine Vertretung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Kreisvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Eine Kreisvorstandssitzung tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (7) Hinsichtlich der Einberufung und Protokollierung gelten § 18 Abs. (2) und (4) entsprechend.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine erneut einzuberufende Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über jede Kreisvorstandssitzung ist vom Kreisschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. zwei Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn zwei Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (10) Der Geschäftsführende Kreisvorstand vertritt die Kreisvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Er führt die Geschäfte der Kreisvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung und der Satzung der Bundesvereinigung.
- (11) Die Kreisvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen können bei entsprechender Liquidität der Kreisvereinigung bis zu einer in der Landesfinanzordnung festgelegten Höhe pro Geschäftsfall vom Vorsitzenden allein entschieden werden. Vertretungsberechtigt für den Kreisvorsitzenden sind gemeinsam zwei der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, bei deren Abwesenheit zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (13) Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. In diesem Fall ist durch den Landesvorstand unverzüglich ein Kreisparteitag zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. (9) dieser Satzung.
- (14) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung Einspruch erhoben wird.

## **§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages,
  - Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Kreisvereinigung,
  - Förderung und Unterstützung der Untergliederungen. Der Kreisvorstand kann, falls erforderlich, deren Organe und Gremien einberufen,

- Pflege der Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgern sowie mit Vereinen und Organisationen auf Kreisebene sowie die Mitgestaltung der Kommunalpolitik,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Berichterstattung gegenüber der Landesvereinigung über alle wichtigen Vorgänge und die Parteiarbeit.

## **§ 21 Gemeindevereinigung**

- (1) Die Gemeindevereinigungen der FREIE WÄHLER erfüllen ihre politische und organisatorische Arbeit der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  1. Die politische Arbeit vor Ort zu koordinieren auch unter Einbeziehung weiterer Untergliederungen,
  2. die politische Willensbildung in ihrem räumlichen Geltungsbereich im Sinne der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER zu fördern und Mitglieder zu werben,
  3. alle Mitglieder sowie die Untergliederungen in politischen Fragen zu unterrichten,
  4. die Belange der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER öffentlich zu vertreten,
  5. bei der Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane mitzuwirken.
  6. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen Vereinen sowie ihren Mandatsträgern sicherzustellen.
  7. die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.
- (3) Ihnen ist die selbstständige Kassenführung gemäß dieser Satzung erlaubt. Eine eigene Kontoführung ist erst nach Genehmigung des Landesvorstandes zulässig; sie hat eine separate Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz zur Folge.
- (4) Der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegen der Landesvereinigung.
- (5) Der Sitz der Gemeindevereinigung wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 22 Organe der Gemeindevereinigung**

- (1) Organe der Gemeindevereinigung sind:
  1. Die Mitgliederversammlung,
  2. Der Vorstand.

## **§ 23 Mitgliederversammlung der Gemeindevereinigung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. die Beschlussfassung über alle politischen Angelegenheiten insbesondere der Kommunalpolitik mit Bezug auf die jeweilige Gebietskörperschaft.
  2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  3. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung und Protokollierung gilt § 18 Abs. (2) und (4) entsprechend.

## **§ 24 Vorstand der Gemeindevereinigung**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer entspricht der der Gemeinde zugehörigen Ortsteile/Stadtbezirke. Bei

fehlenden Kandidaten in einzelnen Ortsteilen/Stadtbezirken können auch andere Bewerber als Beisitzer gewählt werden.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende,
2. bis zu zwei stellv. Vorsitzende,
3. der Schriftführer,

zusätzlich gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an:

4. der Vorsitzende der Gemeinde- oder Stadtratsfraktion der Partei FREIE WÄHLER,
5. der Stadt- oder Verbandsbürgermeister, sofern er der Partei FREIE WÄHLER angehört.

(3) Der Geschäftsführende Gemeindevorstand vertritt die Gemeindevereinigung nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Er führt die Geschäfte der Gemeindevereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung und der Satzung der Bundesvereinigung.

(4) Die Gemeindevereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen können bei entsprechender Liquidität der Gemeindevereinigung bis zu einer in der Landesfinanzordnung festgelegten Höhe pro Geschäftsfall vom Vorsitzenden allein entschieden werden. Vertretungsberechtigt für den Vorsitzenden sind gemeinsam zwei der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes soll monatlich stattfinden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. In diesem Fall ist durch die nächsthöhere Gliederungsebene unverzüglich ein Parteitag zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. (9) dieser Satzung.

## **§ 25 Aufgaben des Gemeindevorstandes**

(1) Der Gemeindevorstand leitet die Gemeindevereinigung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeindevereinigung,
- Förderung und Unterstützung der Untergliederungen. Der Gemeindevorstand kann, falls erforderlich, deren Organe und Gremien einberufen,
- Pflege der Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgern sowie mit Vereinen und Organisationen auf Gemeindeebene sowie die Mitgestaltung der Kommunalpolitik,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

- Berichterstattung gegenüber dem Kreisvorstand und der Landesvereinigung über alle wichtigen Vorgänge und die Parteiarbeit.

## **§ 26 Ortsvereinigung**

- (1) Die Ortsvereinigungen erfüllen ihre politische und organisatorische Arbeit der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  1. Die politische Arbeit vor Ort zu koordinieren,
  2. die politische Willensbildung in ihrem räumlichen Geltungsbereich im Sinne der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER zu fördern und Mitglieder zu werben,
  3. ihre Mitglieder in politischen Fragen zu unterrichten,
  4. die Belange der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER öffentlich zu vertreten,
  5. bei der Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane mitzuwirken.
  6. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen Vereinen sowie ihren Mandatsträgern sicherzustellen.
  7. die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.
- (3) Ihnen ist die selbstständige Kassenführung gemäß dieser Satzung erlaubt. Eine eigene Kontoführung ist erst nach Genehmigung des Landesvorstandes zulässig; sie hat eine separate Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz zur Folge.
- (4) Der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegen der Landesvereinigung.
- (5) Der Sitz der Ortsvereinigung wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 27 Organe der Ortsvereinigungen**

- (1) Organe der Stadtbezirks- oder Ortsvereinigung sind:
  1. Die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand.

## **§ 28 Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. die Beschlussfassung über alle politischen Angelegenheiten insbesondere der Kommunalpolitik mit Bezug auf die jeweilige Gebietskörperschaft.
  2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  3. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung und Protokollierung gilt § 18 Abs. (2) und (4) entsprechend.

## **§ 29 Vorstand der Ortsvereinigung**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzer.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand der Ortsvereinigung gehören folgende Mitglieder an:
  1. Der Vorsitzende,
  2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schriftführer,

zusätzlich gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an:

4. der Vorsitzende der Ortsratsfraktion der Partei FREIE WÄHLER,
  5. der Ortsvorsteher, sofern er der Partei FREIE WÄHLER angehört.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Ortsvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Er führt die Geschäfte der Ortsvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung und der Satzung der Bundesvereinigung.
  - (4) Die Ortsvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes soll monatlich stattfinden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine daraufhin erneut einzuberufende Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. Tritt dieser Fall ein, gilt § 5 Abs. (9) dieser Satzung.

### **§ 30 Aufgaben des Ortsvorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Ortsvereinigung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsvereinigung,
  - Pflege der Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgern sowie mit Vereinen und Organisationen auf Ortsebene sowie die Mitgestaltung der Kommunalpolitik,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Berichterstattung gegenüber dem Gemeinde- und Kreisvorstand über alle wichtigen Vorgänge und die Parteiarbeit.

### **§ 31 Junge FREIE WÄHLER Saarland**

- (1) Die Jungen FREIE WÄHLER (JFW) Saarland ist die Jugendorganisation der Landesvereinigung.
- (2) Es gelten die Bestimmungen Der Bundessatzung FREIE WÄHLER für die Jugendorganisation der FREIE WÄHLER (JFW), sowie die Satzungen der Bundesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER (JFW) und der Landesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER Saarland (JFW Saarland).

### **§ 32 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht**

- (1) Mandats- und Funktionsträger der Landesvereinigung (einschl. ihrer Gliederungen) auf Kommunal-/Landes-/Bundes-/Europaebene, einschließlich der Delegierten in Gremien der Bundesvereinigung, müssen auf Antrag gegenüber dem jeweils zuständigen Parteitag oder der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung berichten.
- (2) Personen, die auf einer Ebene der Partei ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf

derselben Ebene nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiamtes erst entsteht.

- (3) Bewerber für Ämter der Landesvereinigung und seiner Gliederungen sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf gleicher, unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

### **§ 33 Wahlverfahren**

- (1) Sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft, gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit nach der Satzung oder Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch elektronische Form ersetzt werden.

### **§ 34 Durchführungsbestimmungen für virtuelle Parteitage und Mitgliederversammlungen**

- (1) Anstelle eines Landesparteitages, der Parteitage und Mitgliederversammlungen von Untergliederungen in Präsenz kann zu einem virtuellen oder hybriden Parteitag oder Mitgliederversammlung einberufen werden. Der jeweils zuständige Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Parteitage oder Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenzen statt; dies gilt auch für den virtuellen Anteil von hybriden Parteitagen und Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten.
- (2) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Parteitage und Mitgliederversammlungen richten sich nach den allgemeinen Satzungsbestimmungen, die auch für solche Veranstaltungen in Präsenz gelten.
- (3) Ein virtueller oder hybrider Parteitag oder Mitgliederversammlung über die Auflösung der Landesvereinigung oder einer Untergliederung ist unzulässig.

### **§ 35 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen trifft, gelten ergänzend die Satzung, Schiedsordnung, Beitrags- und Finanzordnung und sonstigen Ordnungen der Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zum Landesparteitag oder aber spätestens zwei Wochen vor dem zu diesem Zweck einberufenen Parteitag analog den Regelungen in § 8 Abs. (9) dieser Satzung zugesandt werden.
- (3) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland; die Vorgaben der Satzung der Bundesvereinigung und die Urabstimmungsordnung der Bundesvereinigung gelten sinngemäß. Fasst in einem solchen Fall der Landesparteitag keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der Landesvereinigung an die Bundesvereinigung über.
- (4) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.
- (5) Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

- (6) Mit Inkrafttreten der dritten geänderten Fassung dieser Satzung verlieren alle Satzungen der Untergliederungen ihre Wirksamkeit und werden durch die satzungsmäßigen Bestimmungen der Landessatzung ersetzt. Ergänzungen oder Erweiterungen sind nur zulässig, soweit diese Satzung hierfür ausdrücklich Öffnungsklauseln vorsieht. Ergänzungen oder Erweiterungen nach Satz 2 dürfen keine Regelungen zu Organisation, Organen, Zuständigkeiten, Wahlen oder Finanzen enthalten. Die amtierenden Vorstände der Untergliederungen bleiben bis zu deren Neuwahl in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.
- (7) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, so sind diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem politisch Gewollten am nächsten kommen. Die Gesamtwirksamkeit der Satzung wird hiervon nicht berührt.

## § 36 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung trat mit Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 26.08.2011 in Saarbrücken in Kraft.
- (2) Die erste geänderte Fassung wurde von der Landesmitgliederversammlung am 20.06.2013 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.
- (3) In der vorstehenden zweiten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Sulzbach am 06.12.2016 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.
- (4) In der vorstehenden dritten geänderten Fassung wurde sie vom Landesparteitag in Saarlouis am 22.08.2026 beschlossen und trat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

66740 Saarlouis, den 22. August 2026

### Der Landesvorstand

*Im Original gezeichnet*

---

**Uwe A. Kammer**  
Landesvorsitzender

*Im Original gezeichnet*

---

**Johannes Peter**  
Landesschatzmeister

*Im Original gezeichnet*

---

...  
Beisitzer WK Saarbrücken

*Im Original gezeichnet*

---

**Axel Kammerer**  
Stellv. Landesvorsitzender

*Im Original gezeichnet*

---

...  
Landesschriftführer

*Im Original gezeichnet*

---

**Klaus Hoffmann**  
Beisitzer WK Saarlouis

*Im Original gezeichnet*

---

**Gerhard Hartmann**  
Stellv. Landesvorsitzender

*Im Original gezeichnet*

---

...  
Landesgeschäftsführer

*Im Original gezeichnet*

---

...  
Beisitzer WK St. Wendel